

Alexander Nebelung und Vincent Homp

Die tunesische Verfassung im politischen Transformationsprozess nach dem arabischen Frühling

Drei Jahre nach der Flucht des Diktators Zine el-Abidine Ben Ali aus Tunesien hat sich das tunesische Volk im Januar 2014 eine eigene Verfassung gegeben. In der zweiten tunesischen Republik bleibt jedoch auch vier Jahre danach in vielen Bereichen die Verfassungswirklichkeit weit hinter den Ansprüchen der Konstitution zurück und die mit der neuen Verfassung verbundenen Hoffnungen wurden bisweilen enttäuscht. Auch wenn es stetig voran geht und Gesetze nach und nach an die Verfassung angepasst werden, ist besonders in den Bereichen Dezentralisierung und Einrichtung eines Verfassungsgerichtes jedoch der Fortschritt bisher hinter den vorgesehenen Zielen der Konstitution zurück geblieben. Die Demokratisierungsbemühungen des Landes werden letztendlich daran gemessen werden müssen, wie viel Verfassungstext in Verfassungsrealität und damit in die Lebenswirklichkeit der Menschen übersetzt werden konnte. Inwieweit Tunesien als das oft gefeierte „Musterbeispiel“ der demokratischen Transformation im arabischen Raum den Versprechungen der eigenen Verfassung gerecht werden kann, zeigt dieser Blick auf die tunesische Verfassung in ihrem vierten Jahr.

Schlagwörter:

Demokratische Transformation - Verfassungsgebende Versammlung - Tunesische Verfassung - Parlament - Verfassungsaufträge - Dezentralisierung - Kommunalwahlen - Verfassungsgericht

Die tunesische Verfassung im politischen Transformationsprozess nach dem arabischen Frühling

|| Alexander Nebelung und Vincent Homp

Seit 2014 hat Tunesien eine neue Verfassung. Der Weg dorthin war steinig, doch das Ergebnis kann sich sehen lassen: Artikel zur Meinungs- und Glaubensfreiheit sind darin ebenso zu finden, wie zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dem positiven Echo der internationalen Gemeinschaft zum Trotz, bleibt die heutige Verfassungswirklichkeit jedoch noch oft weit hinter den Ansprüchen zurück. Die Gründe hierfür sind vielfältig und bieten einen Einblick in die Herausforderungen Tunesiens auf dem Weg in die Demokratie.

Die Demokratisierungsbemühungen des Landes werden letztendlich auch daran gemessen werden müssen, wie viel Inhalt des Verfassungstextes in die Realität und damit in die Lebenswirklichkeit der Menschen übersetzt werden konnte. Inwieweit Tunesien dem Attribut „Musterbeispiel“ demokratischer Transformation im arabischen Raum gerecht werden kann, lässt sich anhand einer Bestandsaufnahme der tunesischen Verfassung in ihrem vierten Jahr erkennen.

Die erste Verfassung Tunesiens

Die Entstehung der tunesischen Verfassung lässt sich bis in das Jahr 1861 zurückverfolgen, als Mohammed Bey (Muhammad II. al-Husain, Bey von Tunis) den Pacte fundamental einführt.¹ Tunesien war damit das erste arabisch-muslimische Land mit einer eigenen Verfassung. Diese wurde spä-

ter im Verlauf der Geschichte, nach der Unabhängigkeit Tunesiens von der Kolonialmacht Frankreich 1956 unter Habib Bourguiba, dem Vater der tunesischen Unabhängigkeit und ersten Präsidenten des Landes, im Jahre 1959 reformiert.

Erst Zerreißprobe, dann neue Verfassung

Mit dem Beginn des arabischen Frühlings gab es politischen und gesellschaftlichen Konsens darüber, dass die Verfassung einer erneuten Überarbeitung bedarf, um einem abermaligen Aufkommen totalitärer Machstrukturen entschieden zu begegnen, sowie zugleich die Fundamente einer demokratischen Grundordnung zu legen.

Eingeleitet wurde dieser Prozess von der Wahl der Verfassungsgebenden Versammlung im Oktober 2011. Sieger und damit stärkste Kraft wurde hierbei die zuvor verbotene islamisch-konservative Partei Ennahdha, was zu Deutsch „Erweckung/Aufbruch“ bedeutet. Da die Ennahdha allerdings nicht über die absolute Mehrheit in der Verfassungsgebenden Versammlung verfügte, ging sie ein Bündnis mit dem links-liberal-säkularen Congrès pour la République und der sozialdemokratisch-säkularen Partei Ettakatol ein.²

Von hier an war der Weg zu einer neuen tunesischen Konstitution im Jahr 2014 kein leichter. Bis eine Konkretisierung der Vorschläge erfolgte, bedurfte es monatelanger, langwieriger Diskussionen und Verhandlungen im Parlament.

Ein in der Öffentlichkeit breit diskutierter Aspekt war, dass Ennahdha versuchte, Bestandteile der islamischen Rechtsordnung in die Verfassung aufzunehmen. Dies löste eine intensive Debatte in Öffentlichkeit, Medien und Zivilgesellschaft über die „tunesische Identität“ aus. Der massive Widerstand säkularer Akteure aus der Zivilbevölkerung verhinderte nach langen und emotional geführten Diskussionen letztendlich die Integration von Elementen der islamischen Rechtsordnung in die tunesische Verfassung.

Des Weiteren wurde der Prozess auch durch zwei politische Morde an den Oppositionspolitikern Chokri Belaïd im Februar 2013 und Mohamed Brahmi im Juli 2013 erschwert. Drohungen von dschihadistischen Salafisten, weitere Attentate zu verüben, verschärften die politisch angespannte Lage zunehmend. Diese forderten die Aufnahme der Scharia in die Verfassung. In Folge dessen verhärteten sich die Fronten zwischen Regierung und Opposition. Der Streik von 70 Abgeordneten der Opposition führte zu einer einmonatigen Aussetzung der Verhandlungen zur Verfassungsgebenden Versammlung. Zu diesem Zeitpunkt war der demokratische Transformationsprozess

so stark bedroht, dass ein Scheitern als durchaus wahrscheinlich erschien.³

Die Wende brachte der sogenannte ‚Nationale Dialog‘ im Jahr 2013, der vom tunesischen Gewerkschaftsdachverband, dem Arbeitgeberverband, der Menschenrechtsliga und dem Anwaltsverband geleitet wurde. An dem Nationalen Dialog nahmen neben dem Quartett Vertreter von führenden politischen Parteien und der Zivilgesellschaft teil.

Das Resultat der Verhandlungen im Rahmen des Nationalen Dialogs war der Beschluss, die Arbeiten an der Verfassung innerhalb der folgenden vier Wochen abzuschließen. Weiterer Teil des Beschlusses war der Rücktritt der Regierungskoalition unter Ennahdha-Führung und das Einsetzen einer Technokraten-Regierung, deren Mitglieder sich verpflichteten, bei den nächsten Wahlen nicht anzutreten. Der straffe Zeitplan konnte jedoch nicht eingehalten werden und auch die Ennahdha-Regierung gab erst unter dem Druck der Öffentlichkeit und der internationalen Gemeinschaft ihre Macht ab.

Im Jahr 2015 wurde das Quartett des Nationalen Dialogs mit dem Friedensnobelpreis geehrt.

Der Plenarsaal des tunesischen Parlaments – Tagungsort der Verfassungsgebenden Versammlung



Quelle: HSS

Verfassung als Kompromisslösung

Der langwierige Aushandlungsprozess zwischen säkularen und islamisch-konservativen Kräften in der Verfassungsgebenden Versammlung spiegelt sich im Verfassungstext wider. Viele Artikel der neuen Verfassung wurden offen und teilweise widersprüchlich formuliert, um den Verfassungsgebungsprozess nicht erneut zu gefährden

So gibt die Verfassung beispielsweise in den Themengebieten Glaubens- und Meinungsfreiheit keine klare Linie vor. In Artikel 1 der Verfassung ist festgelegt, dass „Tunesien [...] ein freier, unabhängiger, souveräner Staat [ist]; seine Religion ist der Islam, seine Sprache ist Arabisch, seine Staatsordnung ist die Republik“. Ein Widerspruch ergibt sich mit Blick auf Artikel 6. Dort heißt es, der Staat sei „Hüter der Religion“. Zeitgleich garantiert der Staat allerdings Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die freie Religionsausübung. Verfassungsrechtler sehen darin zwei widersprüchliche Aussagen. Der Staat könne nicht gleichzeitig die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf der einen Seite und auf der anderen Seite den Schutz von „alle[m], was heilig ist“ (Artikel 6) garantieren. Ähnlich verhält sich auch der Widerspruch zwischen der garantierten Meinungsfreiheit nach Artikel 31 und dem Verbot, jemanden des Unglaubens zu bezichtigen („Takfir“, Artikel 6).⁴

Erfüllung der Verfassungsaufträge seit 2014

Nachdem sich die Verhandlungspartner unter Vermittlung des Nationalen Dialogs auf eine Version einigen konnten, wurden der künftigen Regierung im nächsten Schritt bedeutsame Aufträge mit auf den Weg gegeben. Diese beschäftigen die Politik Tunesiens bis heute und verlangsamen somit zugleich auch den ohnehin zähen Transformationsprozess des Landes erheblich.

Zwei elementare Eckpfeiler sind hierbei die Einsetzung eines Verfassungsgerichts, sowie die Etablierung einer kommunalen Selbstverwaltung und damit auch die ersten Kommunalwahlen Tunesiens. Im Folgenden werden zunächst die Verfassungsaufträge und ihre Bedeutung für den politischen Transformationsprozess thematisiert, um anschließend einen Erklärungsansatz vorzustellen, warum es bisher nicht zu einer Umsetzung gekommen ist.

Kein Verfassungsgericht in Sicht

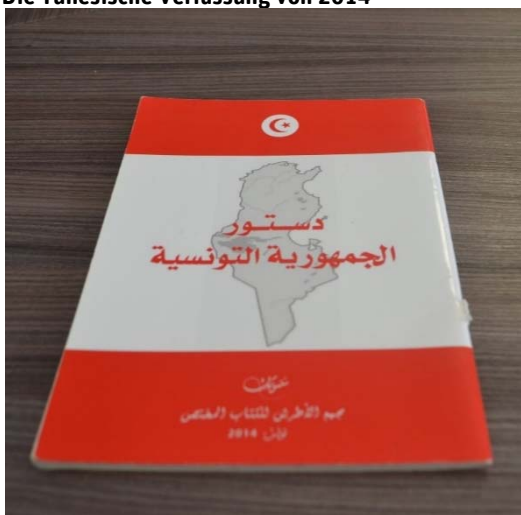
Kapitel V der tunesischen Verfassung regelt den Bereich der Judikative. Darin wird im zweiten Abschnitt, Artikel 118 bis 124, die Einsetzung eines Verfassungsgerichts als unabhängiges Justizorgan festgelegt. Doch zur Einrichtung des Verfassungsgerichtes ist es bis heute nicht gekommen.⁵ Dies ist besonders gravierend, da gerade diese Instanz essenziell ist, um sicherzustellen, dass der Verfassungstext in die Realität umgesetzt wird und keine verfassungswidrigen Gesetze verabschiedet beziehungsweise angewandt werden.

Generell sind Verfassungsgerichte für die Aufsicht der Gewaltenteilung mitverantwortlich, schützen die Rechte des Einzelnen und sind Bollwerk gegen Autoritarismus, insbesondere im Zuge von politischen Transformationsprozessen.⁶ Verfassungsgerichte zählen somit zu den wichtigsten Bewahrern einer neuen Verfassung.⁷ Die Kompetenzen eines Verfassungsgerichts sind völlig neu in der Geschichte Tunesiens. Unter dem alten Regime war es nur dem Präsidenten möglich, den Verfassungsrat anzufragen und er alleine bestimmte die Mitglieder dieses Rates.⁸ Das zukünftige Verfassungsgericht soll sich aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen (Artikel 118). Davon sollen drei Viertel Juristen mit mindestens 20 Jahren Erfahrung sein (Artikel 118). Ernannt werden jeweils vier Mitglieder durch den Präsidenten der Republik, durch das Parlament und durch den Obersten Justizrat. Die Amtszeit der Mitglie-

der ist dabei auf eine Dauer von neun Jahren beschränkt.

Nachdem die Einrichtung eines Verfassungsgerichtes bisher nicht erfolgt ist, wurde inzwischen eine Interims-Kommission für die verfassungsrechtliche Überprüfung von neuen Gesetzen eingesetzt (Instance Provisoire de Contrôle de la Constitutionnalité des Projets de Loi).⁹ Das betreffende Organgesetz begrenzt das Mandat der Interims-Kommission auf die Prüfung der Gesetzesentwürfe auf Übereinstimmung mit der Verfassung. Die Kommission ersetzt deshalb nicht das Verfassungsgericht.¹⁰

Die Tunesische Verfassung von 2014



Quelle: HSS

Die Aufgabenerfüllung des Verfassungsgerichts wäre jedoch besonders wichtig, um das erneute Entstehen autoritärer Strukturen in Tunesien zu verhindern. Artikel 80 der Verfassung teilt dem Verfassungsgericht die Möglichkeit zu, das Ende eines Notstandsfalls zu prüfen. Das Verhängen von Ausnahmezuständen ist eine häufige Praxis von autoritären Herrschern, um Gesetze auszusetzen und die eigene Macht zu festigen.¹¹ Der Präsident kann den Notstandsfall verhängen „[i]m Falle einer unmittelbaren Gefahr für die Existenz des Vaterlandes und die Sicherheit oder die Unabhängigkeit des Staates, die die normale Arbeitsweise der staatlichen Institutionen unmöglich macht“ (Artikel 80). Nach dreißig Tagen können der Parlamentspräsident oder dreißig Abgeord-

nete eine Prüfung über das Fortbestehen der außergewöhnlichen Umstände beim Verfassungsgericht beantragen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Verfassungsgerichts ist die Kontrolle der Gewaltenteilung. Im Regierungssystem Tunesiens mit semipräsidentiellen Strukturen ist dem Präsidenten die Entscheidungsmacht über die nationale Sicherheit und die Außenpolitik zugesprochen (Artikel 77). Allerdings sind die Kompetenzen von Präsident und Premierminister nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt.¹² Deshalb ist das Verfassungsgericht nach Artikel 101 der Verfassung dazu befugt, in Fragen der Kompetenzzuweisung zu urteilen.

Des Weiteren kommt dem Verfassungsgericht in Hinblick auf das aktuelle Alter des Staatspräsidenten Béji Caïd Essebsi von 91 Jahren eine bedeutende Rolle zu. Denn es obliegt dem Verfassungsgericht allein, die temporäre oder definitive Vakanz des Amtes des Staatspräsidenten zu erklären (Artikel 84). Ohne ein Verfassungsgericht ist eine verfassungsgemäße Machtübergabe nach Tod oder dauerhafter Amtsunfähigkeit des Staatspräsidenten nicht möglich; ein Fall, der womöglich bald eintreten könnte.¹³ Staatspräsident Essebsi hat deshalb versprochen, bis Ende 2018 das Verfassungsgericht einzusetzen.

Sobald das Verfassungsgericht etabliert ist und unabhängig arbeitet, dürfte es daher ein effektives Mittel zum Schutz der Menschenrechte, des Gleichgewichts der Gewalten und der Einhaltung der Verfassung darstellen.¹⁴ Damit könnte auch die Kritik von Menschenrechtsorganisationen aufgenommen und der Anwendung verfassungswidriger Gesetze ein Ende bereitet werden.

Die Dezentralisierungsreform

Die Revolution 2010/2011 wurde in Tunesien unter anderem durch die extremen Disparitäten zwischen den Regionen angetrieben. Durch eine stark zentralistische Struktur waren und sind viele Regionen in Tunesien wirtschaftlich abgehängt und der

Frust in der Bevölkerung außerhalb der Hauptstadt Tunis über die schlechte wirtschaftliche Lage und den stagnierenden Transformationsprozess ist groß. Unter anderem aus diesem Grund wurde die Dezentralisierung als Verfassungsziel bzw. Verfassungsauftrag in die Verfassung von 2014 aufgenommen (Kapitel VII). Bisher gibt es in Tunesien noch keine demokratisch gewählten kommunalen Vertreter. Alle Entscheidungen werden in der Zentralverwaltung in Tunis getroffen. Eine Dezentralisierungsreform stellt deshalb eine wichtige Voraussetzung für die Demokratisierung dar, um Entscheidungskompetenzen in die Kommunen zu verlagern und als Folge die Bürgerbeteiligung zu stärken.

Bei der Umsetzung dieses Verfassungsauftrages wurde jedoch der zeitliche Rahmen bisher nicht eingehalten. Ursprünglich hätten die Kommunalwahlen im März 2016 stattfinden sollen, wurden jedoch anschließend mehrmals verschoben und wurden nun am 6. Mai 2018 abgehalten. Die Regierung begründete die mehrfachen Verschiebungen des Wahltermins mit Unstimmigkeiten und Rücktritten in der Obersten Wahlbehörde, der Instance Supérieure Indépendante pour les Élections (ISIE), die ihre Arbeit im Frühjahr 2011 aufgenommen hatte. Indes stellten einerseits die langwierigen Verhandlungen um die Bestimmungen der juristischen Gesetzesgrundlage für Kommunalwahlen und zum anderen die lang umkämpfte Frage der neuen Kompetenzverlagerung in einem dezentralisierten System wesentliche Ursachen für die Verzögerungen dar. Das erforderliche neue Wahlgesetz wurde im Januar 2017 verabschiedet. Das Rahmengesetz zu den Gebietskörperschaften, der sogenannte „Code des Collectivités Locales“, wurde erst knapp zwei Wochen vor den Wahlen vom Parlament angenommen. Es ist hingegen noch nicht abschließend geklärt, welche Kompetenzen an die kommunalen Strukturen vergeben werden. Auf Seiten der Zentralregierung herrscht Angst vor einem Machtverlust, während man auf lokaler Ebene unsicher über die Möglichkeiten der Um-

setzung der neuen Aufgaben ist, da über die finanzielle Ausstattung der kommunalen Körperschaften ebenfalls noch keine finale Entscheidung getroffen wurde. Nach vier Jahren unter der neuen Verfassung lässt sich deshalb festhalten, dass der Ausbau demokratischer Strukturen schleppend verläuft und damit große Zweifel am Willen der politischen Akteure im Land durchaus berechtigt sind.

Verfassungsaufträge im Wartemodus

Auf der Suche nach Gründen für die fortdauernden Verzögerungen muss eine Kombination aus verschiedenen Ursachen zur Erklärung herangezogen werden:

- a) Konflikte innerhalb der Parteien und der Koalition

Nach den ersten freien Parlamentswahlen im Jahr 2014 wurde Tunesien zunächst von einer Koalition aus der säkularen Partei Nidaa Tounes, was im Deutschen „Ruf Tunesiens“ bedeutet, und der islamisch-konservativen Ennahdha-Partei regiert. Eine genauere Betrachtung dieses Bündnisses bietet Erklärungsansätze für die derzeitige politische Lage Tunesiens.

Im Februar 2015 betrachteten viele Anhänger der Partei Nidaa Tounes die Koalition mit der islamisch-konservativen Partei Ennahdha als Verrat. Sie meinten, dass ein solches Bündnis den laizistischen Werten der eigenen Partei widerspreche.¹⁵ Diese Dynamik wurde durch Personalquerelen innerhalb der Partei verstärkt. Beides führte zu einer Zersplitterung der Partei und der Fraktionen im Parlament, von der eine Fraktion als neue Partei hervorging. Seither gibt es regelmäßige Regierungsumbildungen, Koalitionswechsel und Parteiwechsel einiger Parlamentsmitglieder. Dies führt dazu, dass es keine stabile Regierung gibt, die die Umsetzung der Verfassungsaufträge steuern kann.

Im Fall der bisher nicht erfolgten Einrichtung des Verfassungsgerichts liegt der

Grund für die Verzögerungen im mangelnden Konsens zwischen den Parteien für geeignete Verfassungsrichter. Im Parlament konnte keine Mehrheit für die von ihm zu bestimmenden vier Kandidaten für das Verfassungsgericht gefunden werden, genauso wenig wie für einen Vorsitzenden des Obersten Justizrats, dem Conseil Supérieur de la Magistrature (CSM), welcher wiederum ebenfalls mit der Benennung von vier Verfassungsrichtern beauftragt ist.¹⁶

b) Strukturelle Probleme: hohe Arbeitsbelastung und fehlendes Know-how

Ein zentraler Akteur bei der Umsetzung der Verfassung ist das Parlament. Dieses muss Gesetzesentwürfe debattieren und verabschieden, sowie die Posten der unabhängigen Verfassungsinstanzen besetzen. Diese Rolle des Parlaments ist in der tunesischen Geschichte allerdings völlig neuartig, wirkte es doch zu Zeiten der Diktatur nur als Scheinparlament und segnete lediglich die bereits vom Präsidenten getroffenen Entscheidungen ab. Fehlendes Know-how der Abgeordneten über ihre Rechte und Pflichten und ein mangelndes Selbstverständnis des Parlaments sind die Folge. Zudem hat die Arbeitsbelastung drastisch zugenommen. Die aktuelle Zahl der Plenarsitzungen hat sich im Vergleich zu der Zeit vor der Revolution von 45 auf 300 mehr als versechsfacht. Es ist verständlich, dass die Parlamentsverwaltung und auch die Abgeordneten diese Steigerung nicht ohne weiteres bewältigen können.

Auch die Planung und Umsetzung eines Dezentralisierungsprozesses stellt eine enorme Herausforderung für eine junge Demokratie dar. Die Konzertation dieses alle Bereiche betreffenden Prozesses ist eine enorme administrative und logistische Aufgabe. Diese setzt ein hohes Maß an Planungsverständnis und administrativer Erfahrung voraus, welches in der tunesischen Administration nicht immer in allen Bereichen gegeben ist.

c) Machtkalkül: Interessenpolitik und opportunistisches Verhalten

Weiterhin ist nicht zu leugnen, dass in Tunesien – wie in jedem politischen System – Entscheidungen auch auf Basis von persönlichen Interessen und Machtkalkül getroffen werden. Dieses opportunistische Verhalten diverser Akteure blockiert die Umsetzung verschiedener Verfassungsaufträge.

Die Durchführung der Kommunalwahlen gestaltete sich auch deshalb so schwierig, da die Anzahl der gewählten Mandatsträger mit einem Mal um 7.212 gestiegen ist. Die Vergabe dieser Ämter wird deshalb einen Einfluss auf die Verhandlungsmacht der Parteien nehmen. Dass die Parteien insgesamt schwächer dastehen, zeigt das sehr gute Abschneiden der unabhängigen Listen, die mit 32,9 Prozent die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Auch wenn rein rechtlich das Ergebnis der Kommunalwahlen keine Konsequenzen für die Zusammensetzung der nationalen Regierung hat, ist dennoch eine Umstrukturierung des Kabinetts wahrscheinlich. Des Weiteren wird der Ausgang der Kommunalwahlen auch Auswirkungen auf die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2019 haben. Die geringe Wahlbeteiligung in Höhe von 35,6 Prozent stellt indes kein gutes Omen dar.

d) Einfluss antidemokratischer Akteure

In Tunesien als Transformationsland wirken zudem Kräfte und Profiteure des alten Regimes, die ein Interesse daran haben, dass Entscheidungen nach dem altbekannten Modell der „Günstlingswirtschaft“ ohne demokratische Kontrolle und zu ihrem Vorteil getroffen werden.

Darüber hinaus sind in Tunesien – besonders in den Grenzregionen zu Algerien und zu Libyen sowie in den Gebirgsregionen – terroristische Organisationen und Gruppierungen aktiv, gegen die die Regierung vorzugehen versucht. Diese Aktivitäten bündeln zusätzlich Mittel und Aufmerksamkeit,

die nicht zur Umsetzung der Verfassungsaufträge zur Verfügung stehen.

e) Fehlende Unterstützung durch das Volk: die Konsequenzen der wirtschaftlich schwierigen Situation

Tunesien leidet sowohl unter seiner instabilen sozioökonomischen als auch unter seiner fragilen politischen Lage. Der Unmut des Volkes über mangelnde wirtschaftliche Entwicklung entlädt sich häufig in teils gewaltsamen und häufig länger andauernden Protesten und Sit-ins. Um die Lage zu beruhigen, agiert die Regierung meist als „Feuerwehr“ und verspricht Sofortmaßnahmen wie die Einstellung einer gewissen Anzahl von Personen in den öffentlichen Dienst. Die Beschäftigung mit diesen Themen bindet Kapazitäten und verhindert eine langfristige und strategische Umsetzung der Verfassungsaufträge und ein stetiges Abarbeiten der Prioritäten durch Legislative und Exekutive.

Der Blick nach vorn

Der Transformationsprozess in Tunesien ist noch lange nicht abgeschlossen. Bisher hat es die Regierungskoalition nicht vermocht, wichtige Verfassungsversprechen wie ein Verfassungsgericht oder die Dezentralisierung umzusetzen. Nach vier Jahren müssten jedoch bald erste Erfolge nachgewiesen werden – andernfalls droht sich der bestehende Unmut innerhalb der Bevölkerung auszuweiten.

Durch die schlechte wirtschaftliche Lage steht die Politik immer mehr unter Druck, zeitnah wirtschaftliche Reformen umzusetzen, die spürbar die Lage der Bevölkerung verbessern. Der kontinuierliche Anstieg von Verbraucherpreisen gepaart mit einer hohen Inflationsrate macht immer mehr Bürgern zu schaffen.¹⁷ Dies führt zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen, da auch die öffentliche Infrastruktur in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Verkehr dem Währungsverfall ausgesetzt ist.¹⁸ Als Folge dar-

aus sind bereits Stimmen zu hören, die äußern, dass Demokratie und Menschenrechte nur einen schwachen und labilen Staat hervorbringen.¹⁹ Darüber hinaus wird die westliche Einmischung zur Stabilisierung der Demokratie oftmals als Untergrabung der nationalen Souveränität empfunden.

Die neu gewonnene Meinungsfreiheit sowie die Kontrolle der Politik durch die Zivilgesellschaft und internationaler Akteure ebenso wie die politische Öffnung für neue Parteien lassen die Wiederholung eines autoritären Regimes derzeit unwahrscheinlich erscheinen. Darauf sollte sich die Regierung jedoch nicht ausruhen. Um diesen Wandel zu festigen und Tunesiens Demokratie gegen unvorhersehbare Entwicklungen zu wappnen, sollten die Verfassungsaufträge von 2014 sobald wie möglich in die Realität umgesetzt werden. Dabei spielen die Etablierung eines Verfassungsgerichts und die erfolgreiche Umsetzung der Dezentralisierung eine zentrale Rolle.

Auf diesem Weg sollten Tunesiens internationale Partner das Land weiterhin unterstützen. Nur so kann der demokratische Transformationsprozess in Tunesien gelingen. Sollte es tatsächlich zu einem Rückschlag der Demokratisierungsbemühungen kommen, hätte dies negative Folgen für die Sicherheitslage und auch für die politische Entwicklung der gesamten Region. Nach Einschätzungen der Stiftung für Wissenschaft und Politik bestünde dann die Gefahr, dass bei einem Scheitern in Tunesien „Demokratisierung [...] dann nämlich in der arabischen Welt auf Jahre hinaus keine realistische Option mehr“ ist.²⁰

Der Aufbau einer Demokratie ist ein niemals endender Prozess. Die Einrichtung eines Verfassungsgerichtes und das Abhalten der Kommunalwahlen am 6. Mai 2018 sind dennoch wichtige Meilensteine auf dem Weg, den tunesischen Verfassungstext zu Verfassungsrealität werden zu lassen.

|| Alexander Nebelung

Alexander Nebelung ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projektbüro der Hanns-Seidel-Stiftung Tunesien, Algerien und Libyen. Er war nach seinem Masterstudium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Leipzig und der Université Lumière Lyon II als Praktikant für das Auswärtige Amt in Genf und für die Mediterranean Academy of Diplomatic Studies auf Malta tätig.

|| Vincent Homp

Vincent Homp war als Praktikant für die Hanns-Seidel-Stiftung Tunesien, Algerien und Libyen tätig. Im Rahmen seines Studiums der Politikwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München absolvierte er zuvor ein Praktikum in der Geschäftsstelle des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung.

- 14 Vgl. gl. Pickard, Duncan (2015): Tunisia's New Constitutional Court, URL http://www.constitutionnet.org/sites/default/files/tunisia_new_constitutional_court.pdf [19.02.2018].
- 15 Vgl. International Crisis Group (2018): Stemming Tunisia's Authoritarian Drift, in: Middle East and North Africa Report N°18.
- 16 Vgl. Ebd.
- 17 Vgl. <http://www.ins.tn/>.
- 18 Vgl. International Crisis Group 2018.
- 19 Vgl. Redaktion der Huffpost Tunisie (2011): Lotfi Laameri s'en prend aux organisations des droits de l'homme et à la directrice de Human Rights Watch en Tunisie, tollé sur les réseaux sociaux, in: Huffington Post Maghreb, 10.11.2011.
- 20 Vgl. Mölling, Christian / Werenfels, Isabelle (2014): Tunesien: Sicherheitsprobleme gefährden die Demokratisierung. Deutsche Unterstützung auch für die Stärkung des Sicherheitssektors, in: SWP Aktuell 62/2014.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Haddad, Mohamed (2011): Pour la Tunisie et pour la Révolution, in: La Presse, 18.04.2011.
- 2 Vgl. Antonakis-Nashif, Anna (2013): Legitimitäts- und Verfassungskrise in Tunesien. Zuspitzung durch politische Morde und die Entwicklungen in Ägypten, in: SWP-Aktuell 49/2013, S. 1-8.
- 3 Vgl. Dr. Ostry, Hardy (2014): Neue Verfassung für Tunesien tritt in Kraft. Unikat und Kompromiss zugleich, URL <http://www.kas.de/wf/de/33.36837/> [15.02.2018].
- 4 Vgl. Ebd.
- 5 Vgl. Democracy Reporting International (2017): Tunisia should establish Constitutional Court soon, URL <http://democracy-reporting.org/tunisia-should-establish-constitutional-court-soon/> [15.02.2018].
- 6 Vgl. Choudhry, Sujit / Glenn Bass, Katherine (2014): Constitutional Courts After the Arab Spring, New York, S. 9.
- 7 Vgl. Pickard, Duncan (2015): Tunisia's New Constitutional Court, URL http://www.constitutionnet.org/sites/default/files/tunisia_new_constitutional_court.pdf [19.02.2018].
- 8 Vgl. Ebd.
- 9 Vgl. Ebd.
- 10 Vgl. Ebd.
- 11 Vgl. Ebd.
- 12 Vgl. Ebd.
- 13 Vgl. International Crisis Group (2018): Strengthening Institutions in Tunisia, in: Watch List 2018, S. 44-46.

Dieser Artikel ist 2018 in den Argumenten und Materialien der Entwicklungszusammenarbeit (AMEZ) 23 „Verfassung – Garant für Stabilität oder Spielball der Mächtigen?“ erschienen.

Impressum

ISBN	978-3-88795-555-7
Herausgeber	Copyright 2018, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. 089/1258-0 E-Mail: info@hss.de , Online: www.hss.de
Vorsitzende	Prof. Ursula Männle, Staatsministerin a.D.
Generalsekretär	Dr. Peter Witterauf
Leiterin des Instituts für Internationale Zusammenarbeit	Dr. Susanne Luther
Redaktion	Karin von Goerne Louise von Hobe Gelting Franziska Weichselbaumer Kontakt zur Redaktion: ijz@hss.de
V.i.S.d.P.	Thomas Reiner
Redaktionsschluss	25.06.2018
Druck	Hausdruckerei der Hanns-Seidel-Stiftung
Titelbild	Billion Photos /shutterstock.com

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen, sind sämtliche Teile, die als Creative Commons gekennzeichnet sind. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Die Abgabe dieser Publikation erfolgt kostenfrei im Rahmen der Stiftungsarbeit der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Ein Verkauf oder eine sonstige gewerbliche Nutzung der von der Hanns-Seidel-Stiftung herausgegebenen Medien ist nicht gestattet.

Weitere Exemplare können über die Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstraße 33, 80636 München, E-Mail: publikationen@hss.de bezogen werden.

Alle Ausgaben der Publikationsreihe finden Sie unter folgendem QR-Code auch im Internet zum Lesen und Bestellen.

